Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/11/23 2Ob303/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1967

Norm

ABGB §6
ABGB §7
ABGB §914 IIIb
ABGB §1327 f
Kollektivvertrag zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Sektion Industrie. Fachverband der Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie Österreichs, und dem ÖGB. G

Rechtssatz

Wird ein Arbeitnehmer durch Verschulden eines Dritten arbeitsunfähig, so leistet der Dienstgeber auf Grund des Kollektivvertrages den Lohn nur vorschlußweise für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit; der Arbeitnehmer muß einen Anspruch auf Verdienstentgang dem Dienstgeber zedieren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 303/67
  Entscheidungstext OGH 23.11.1967 2 Ob 303/67
  SZ 40/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0008861

Dokumentnummer

JJR_19671123_OGH0002_0020OB00303_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at